

**Informationen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

Unter Anwendung der aktuellen Rechengrößen der VBL soll am nachfolgenden Beispiel eines Beschäftigten die Auswirkungen der geltenden Regelung im Steuer-/Sozialversicherungsrecht verdeutlicht werden.

Berechnungs-Beispiel für das Jahr 2024

**1. Monatliche Aufwendungen zur VBL durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem Gesamtbrutto und VBL-pflichtigen Entgelt in Höhe von beispielsweise 5.900,00 €/mtl.**

Mtl. VBL-pflichtiges Entgelt		Berechnungsmodus	5.900,00 €
VBL-Umlage Arbeitgeber (AG)	5,49 %	5.900,00 € * 5,49 %	323,91 €
VBL-Umlage Arbeitnehmer (AN)	1,81 %	5.900,00 € * 1,81 %	106,79 €
VBL-Umlage gesamt	7,30 %	5.900,00 € * 7,30 %	430,70 €

**2. Steuerliche Auswirkungen**

Der nach § 3 Nr. 56 EStG maximale steuerfreie Betrag der Umlage beträgt für das Jahr 2024 3% der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung – das sind 2.718,00 €/Jahr bzw. 226,50 €/Monat. Der steuerfreie Jahresbetrag wird zu gleichen Teilen (Verteilmodell) auf die zur Verfügung stehenden Monate aufgeteilt.

Der 226,50 € übersteigende Teil der Arbeitgeberumlage wird pauschal bis max. 92,03 € monatlich vom Arbeitgeber versteuert. Übersteigt die Umlage die vorgenannten Beiträge, ist der übersteigende Betrag von Ihnen als Arbeitnehmer nach ihren Steuermerkmalen **individuell** zu versteuern.

**3. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen**

Der nach Ziffer 2 **individuell** steuerpflichtige Teil der Arbeitgeberumlage zur VBL ist gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Auch die steuerfrei belassenen und pauschal versteuerten Beträge werden dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet, soweit sie den Grenzbetrag von 100 € übersteigen (SV-Zurechnungsbetrag 1).

Außerdem sind 2,5 % aus dem maßgeblichen Entgelt (= Steuerbrutto), höchstens jedoch 2,5 % aus max. 1.821,49 €, abzüglich eines Freibetrages von 13,30 € hinzuzurechnen. (SV-Zurechnungsbetrag 2)

**Ermittlung des steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus einem VBL-pflichtigen Entgelt von 5.900 Euro**

		<b>Steuerbrutto</b>	<b>Sozialvers.pfl. Entgelt</b>
Bruttoentgelt 5.900,00 €		5.900,00 €	5.900,00 €
<b>Zu versteuernde Umlage:</b>			
5,49 % aus 5.900,00 €	323,91 €		
abzüglich Freibetrag	226,50 €		
abzüglich pauschal versteuert	<u>92,03 €</u>		
<b>Individuell zu versteuern und zu versichern</b>	<b>5,38 €</b>	5,38 €	5,38 €
<b>SV-Zurechnungsbetrag 1:</b>			
Freibetrag	226,50 €		
Zzgl. pauschal versteuert	<u>92,03 €</u>		
	318,53 €		
abzüglich Grenzbetrag	<u>100,00 €</u>		
<b>hinzuzurechnen</b>	<b>218,53 €</b>		218,53 €
<b>SV-Zurechnungsbetrag 2:</b>			
2,5% aus max. 1.821.49 €	45,54 €		
abzüglich	<u>13,30 €</u>		
<b>hinzuzurechnen</b>	<b>32,24 €</b>		32,24 €
		<b>5.905,38 €</b>	<b>6.156,15 €</b>

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer nach Steuerklasse VI zu versteuernden Beschäftigung ist die Umlage des Arbeitgebers in voller Höhe steuer- u. sozialversicherungspflichtig.

Besonderheiten, die bei gleichzeitiger Durchführung einer Entgeltumwandlung und bei freiwilligen Beiträgen für Wissenschaftler und Höherverdienende zu beachten sind, werden hier nicht aufgezeigt.

Ihre Hochschulbezügestelle